

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 14-96

Gutachtenerstellung nach der Richtlinie 72/245/EWG in der Fassung 95/54/EG

Frage- oder Problemstellung:

Unter welchen Bedingungen darf ein Hersteller Prüfberichte der Genehmigungsbehörde zwecks Erteilung einer Typgenehmigung zur Verfügung stellen?

Ergebnis:

Nach Artikel 14 der Richtlinie 70/156/EWG müssen die Technischen Dienste als Prüflaboratorium anerkannt sein. Diese Anerkennung erfolgt, wenn sie die Gewähr dafür bieten, die Prüfaufgaben nach den allgemeinen Kriterien der Norm EN 45001 zu erledigen.

Dem anerkannten Technischen Dienst (Prüflaboratorium) ist es nach der vorgenannten Norm in Ausnahmefällen erlaubt, Unteraufträge zu vergeben. Entsprechende Randbedingungen sind in der Norm enthalten. Die Richtlinienfassung 95/54/EG steht einer solchen Verfahrensweise nicht entgegen.

Die Vorschriften in Anh. I Nr. 3.1.6 und 3.2.3 erlauben es dem Hersteller, selbst Prüfungen an seinen zu genehmigenden Fahrzeugen und elektronischen Unterbaugruppen (EUB) durchzuführen. Dazu muß er sich jedoch als Technischer Dienst anerkennen lassen.

Der Hersteller kann keine Gutachten für die Genehmigungserteilung erstellen, wenn er nicht als Technischer Dienst anerkannt ist. Er kann aber, wenn er selbst die Festlegungen aus der Norm EN 45001 einhält, eigene Prüfunterlagen dem Technischen Dienst beibringen, die dieser bei der Gutachtenerstellung verwendet. Die Entscheidung über eine derartige Verwendung trifft der Technische Dienst im Rahmen seiner Verantwortung.

Flensburg, 18.09.1996
412-622